

Empfänger:
Stadt Arnsberg
Gewerbeordnung
Rathausplatz 2
59759 Arnsberg

02932/201 0
gewerbeordnung@arnsberg.de



ANTRAG auf

Erteilung **Verlängerung** **Veränderung**

einer Reisegewerbekarte gem. § 55 Abs. 1 GewO

I. Personalien

Name, Vorname (ggf. Geburtsname) _____

Wohnanschrift _____

Familienstand ledig verheiratet verwitwet geschieden

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Geburtsland _____

Derzeit ausgeübter Beruf _____

Telefon _____ E-Mail _____

Personenbeschreibung: Größe _____ cm, Augenfarbe _____

Staatsangehörigkeit _____

Sofern ausländische* Staatsangehörigkeit:

Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit

mindestens 10 Jahren

mindestens 5 Jahren

Aufenthaltstitel vorhanden? nein ja

Wenn ja: erteilt am _____ von _____

Unbefristet oder befristet bis _____

* = nur auszufüllen, wenn nicht Bürger*in der Europäischen Union, der Schweiz oder des EWR

Aufenthalt in den letzten 5 Jahren (Bitte Adresse und Zeitraum von - bis)

II. Angaben über persönliche Verhältnisse (bei „ja“ bitte Erläuterung beifügen)

- Bußgeldverfahren wegen Verstößen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes? nein ja
- Vorbestraft? nein ja
- Strafverfahren wegen Verstößen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes? nein ja
- Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bzw. Haft zur Erzwingung einer eidesstattlichen Erklärung innerhalb der letzten 5 Jahre? nein ja
- Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens bzw. Abweisung eines Eröffnungsantrages mangels Masse in den letzten 5 Jahren? nein ja
- anhängiges oder abgeschlossenes Gewerbeuntersagungsverfahren gem. § 35 GewO nein ja

III. Angaben über die Gewerbeausübung

Art des beabsichtigten Reisegewerbes (bitte detailliert beschreiben)

Feilbieten von- / Ankauf von _____

oder _____

Aufsuchen von Bestellungen _____

oder _____

Anbieten von Leistungen _____

oder _____

Aufsuchen von Bestellungen
auf Leistungen _____

oder _____

Tätigkeit als Schausteller*in _____

oder nach Schaustellerart _____

Anschrift des Schaustellerbetriebes: _____

Schaustellerbetrieb im Handelsregister eingetragen?

nein ja, wenn ja dann Ort des Amtsgerichtes: _____

IV. Angaben über vorzulegende Unterlagen (eine Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen vorliegen)

| | liegt bei | beantragt |
|---|---|--------------------------|
| 1. 1 Lichtbild | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Behördliches Führungszeugnis | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichtes, dass keine Eintragung in der Schuldnerkartei besteht | <i>Entfällt, wird behördlich ermittelt!</i> | |
| 6. Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutz- gesetz (Belehrung im Umgang mit Lebensmitteln) <u>- sofern die Tätigkeit Lebensmittel umfasst</u> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7. Nachweis zur Haftpflichtversicherung <u>- nur bei Tätigkeit als Schausteller</u> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

V. Aktenkundige Belehrung für Reisegewerbetreibende

Die Reisegewerbekarte berechtigt nicht zur Ausübung handwerklicher Tätigkeiten im stehenden Gewerbe (zum Beispiel Durchführung von Aufträgen nach vorheriger Gestellung durch Kunden).

Im Reisegewerbe sucht der Gewerbetreibende ohne vorherige Anmeldung die Kunden auf um entsprechende Aufträge zu erhalten. Die Initiative muss im Reisegewerbe immer vom Gewerbetreibenden ausgehen. Sobald die Kunden Kontakt mit dem Gewerbetreibenden aufnehmen können ist ein stehendes Gewerbe anzunehmen.

Reisegewerbetreibende dürfen keine Werbung schalten, z.B. Zeitungsanzeigen, Postwurfsendungen, Telefonbucheintragungen, Werbeflyer, Internetauftritte oder Ähnliches. Auch in sozialen Medien ist Werbung nicht gestattet.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Ausübung eines Handwerks im Rahmen eines stehenden Gewerbes die Eintragung in die Handwerksrolle (zulassungspflichtig) voraussetzt. Ich bin ferner darüber informiert, dass die Ausübung eines Handwerks ohne Handwerksrolleneintragung unzulässig ist und im Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 117 HwO) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann.

VI. Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit der unter I - V genannten Angaben und bestätige die dort genannten Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

Zudem bin ich darüber informiert, dass für die Erteilung der Reisegewerbekarte je nach Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe 50 bis 1500 € anfallen kann (vgl. Tarifstelle 10.1.1.13.1 AVwGebO NRW). Im Regelfall liegt die Gebühr bei 140 €.